



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
Reinigungskonzentrat UV
Phosphorsäure

Seite 1 von 9
Erstellt am 29.01.07
Änderungsst. 11.09.19
T. Nr.: 1701676

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Angaben zum Produkt:** Phosphorsäure als Reinigungsmittel für UV-Lampen
Handelsname: Reinigungskonzentrat UV 2 l
Verwendung des Stoffes/der Zubereitung: -
Artikel-Nr.: 8721216
Reg.nr.: 01-2119485924-24-XXXX
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Relevante identifizierte Verwendungen: ---
Verwendungszweck: Industrielle und professionelle Nutzung
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
Hersteller / Lieferant:
JUDO Wasseraufbereitung GmbH
Hohreuschstr. 39 – 41, D-71364 Winnenden
Telefon: (0 71 95) 6 92-0
Auskunftgebender Bereich: Geschäftsbereich Industriewassertechnik
E-Mail: peter.mueller@judo.eu
- 1.4 Notfallauskunft:** Gift-Notdienst München (089) 1 92 40

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**
Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Met. Corr., Kategorie 1, H290
Skin. Corr. Kategorie 1A, H314
Eye Dam., Kategorie 1, H318
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Globally Harmonized System, EU (GHS)
Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet:



GHS05 Ätzwirkung

Met. Corr.1	H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Skin Corr. 1B	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Gefahrenhinweise:

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (Vorbeugung):

P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
Reinigungskonzentrat UV
Phosphorsäure

Seite 2 von 9
Erstellt am 29.01.07
Änderungsst. 11.09.19
T. Nr.: 1701676

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Sicherheitshinweise (Reaktion): ---

Sicherheitshinweise (Entsorgung):

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Chemische Charakterisierung (Gemisch / Zubereitung)

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.:	Stoff	Konzentration
7664-38-2	231-633-2	015-011-00-6	Ortho-Phosphorsäure	40-45%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Selbstschutz des Ersthelfers. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung).

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen: ---

Nach Einatmen: Husten, Schmerzen, Atemnot und allgemeinen Atembeschwerden,
Nach Hautkontakt: Verursacht schwere Verätzungen, Verursacht schlecht heilende Wunden,
Nach Augenkontakt: Gefahr ernster Augenschäden, Gefahr der Erblindung,
Nach Verschlucken: Ätzwirkung, Erbrechen, Magenperforation

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: ---

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
Reinigungskonzentrat UV
Phosphorsäure

Seite 3 von 9
Erstellt am 29.01.07
Änderungsst. 11.09.19
T. Nr.: 1701676

5.2 Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Phosphoroxide (P_xO_y) Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch entstehen. Beim Brand können Stickoxide (NO_x) entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Gefahrenbereich absperren. Unbeteiligte Personen fernhalten. Nicht im Wind stehen.

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Chemikalienvollschutzanzug tragen.

Weitere Angaben: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Gebinde möglichst vom Brandherd entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Substanzkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Das Produkt ist eine Säure. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Kanalisation abdichten. Auffangen, eindeichen und abpumpen. Mögliche Materialeinschränkungen beachten!
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Nachreinigen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.
Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden. Hinweise auf dem Etikett beachten. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: ---


7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter vor Beschädigung schützen. Schützen gegen UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Keine Metallbehälter.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht mit Laugen zusammen lagern. TRGS 510 beachten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Vor Frost schützen.

 Wasser- Aufbereitung	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Reinigungskonzentrat UV Phosphorsäure	Seite 4 von 9 Erstellt am 29.01.07 Änderungsst. 11.09.19 T. Nr.: 1701676

Lagerklasse: 8 B (nicht brennbare ätzende Stoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen: ---

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: ortho-Phosphorsäure ; CAS-Nr. : 7664-38-2
Spezifizierung : AGW
Schichtmittelwert : 2 mg/m ³
Kurzzeitwert: 4 mg/m ³
Überwachungsverfahren: TRGS 900

Stoffname: ortho-Phosphorsäure ; CAS-Nr. : 7664-38-2
Spezifizierung : IOELV
Schichtmittelwert : 1 mg/m ³
Kurzzeitwert: 2 mg/m ³
Überwachungsverfahren: 200/39/EG

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung

- **Atemschutz:** Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß). Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.



- **Handschutz:** Handschuhe aus Nitrilkautschuk (NBR). Handschuhe aus Polychloropren.

Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden, insbesondere nach intensivem Kontakt mit dem Produkt.

Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Schichtstärke (mm): > 0,3 mm Durchdringungszeit (min.): > 480 Min. (Permeationslevel: 6)



- **Augenschutz:** Dichtschließende Schutzbrille. Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden. Gestellbrille mit Seitenschutz verwenden.

- **Hautschutz:** Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

- **Körperschutz:** Säurebeständige Arbeitsschutzkleidung. Stiefel, Schürze.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
Reinigungskonzentrat UV
Phosphorsäure

Seite 5 von 9
Erstellt am 29.01.07
Änderungsst. 11.09.19
T. Nr.: 1701676

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sicherheitsrelevante Daten:

Form:	flüssig
Farbe:	farblos, klar
Geruch:	geruchlos
Siedepunkt:	ca. 100°C
Schmelzpunkt:	ca. < - 20°C
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dichte bei 20 °C:	1,20 – 1,245 g/cm ³
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:	vollständig mischbar
pH-Wert bei 20 °C, (10 g/l):	ca. 1

9.2 Sonstige Angaben: ---

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.
Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Heftige Reaktion mit: Alkalien. Gefährliche Reaktionen mit Metallen (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu) => Explosionsgefahr

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Säuren, Oxidationsmittel, Alkalien. Vor Hitze schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien: verschiedene Metalle. **Freisetzung von entzündbaren Materialien mit:** Metallen (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid; Stickoxide (NO_x)
siehe auch Abschnitt 5

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität: Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
7664-38-2 Phosphorsäure		
Oral	LD ₅₀	1530 mg/kg (Ratte) SDBI
Dermal	LD ₅₀	2740 mg/kg (Kaninchen) SDBI
Inhalativ	LD ₅₀	>0,85 mg/l/1h (Ratte) MSDS



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
Reinigungskonzentrat UV
Phosphorsäure

Seite 6 von 9
Erstellt am 29.01.07
Änderungsst. 11.09.19
T. Nr.: 1701676

Subakute bis chronische Toxizität: ---

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/- reizung: Starke Augenreizung. Verursacht schwere Augenschäden. Dämpfe und Nebel bewirken Reizungen von Augen und Atemwegen.

Sensibilisierung:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als sensibilisierend eingestuft sind.

Keimzell-Mutagenität:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als mutagen eingestuft sind.

Karzinogenität:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als karzinogen eingestuft sind.

Reproduktionstoxizität: Inhaltsstoff Borsäure besitzt fruchtschädigende Wirkung (Vermutetes Reproduktionstoxizität für den Menschen). Die Konzentration ist deutlich unter der Grenze von 5,5%, ab der gemäß Verordnung EU/1272/2008 (CLP-VO) das Gemisch als reproduktionstoxisch eingestuft werden muss. Produktspezifische Daten liegen nicht vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition, eingestuft sind.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält < 20% Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition, Kategorie 3, eingestuft sind.

Aspirationsgefahr: Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionwege auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Bei Verschlucken

Erbrechen, beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung)

Bei Kontakt mit den Augen

verursacht Verätzungen, Verursacht schwere Augenschäden, Gefahr der Erblindung

Bei Einatmen

Husten, Schmerzen, Atemnot und allgemeine Atembeschwerden, wirkt ätzend auf die Atemwege

Bei Berührung mit der Haut

verursacht schwere Verätzungen, verursacht schlecht heilende Wunden

Sonstige Angaben

Keine



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
Reinigungskonzentrat UV
Phosphorsäure

Seite 7 von 9
Erstellt am 29.01.07
Änderungsst. 11.09.19
T. Nr.: 1701676

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Aquatische Toxizität:	
7664-38-2 Phosphorsäure	
ErC50	>100 mg/l (Algen) (72h) MSDS
EC50	>1000 mg/L (Mikroorganismen, 3 h)
EC50	>100 mg/L (wirbellose Wasserlebewesen, 48 h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

7664-38-2 Phosphorsäure	
Log Pow	-0,77 (n-Oktanol/Wasser) SDBI

12.4 Mobilität im Boden: Es sind keine Daten verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen:

Das Produkt verursacht keine biologische Sauerstoffverzehrung. Nach Neutralisation ist nur noch die relativ geringe Schadstoffwirkung der entstehenden Salze vorhanden. Wird nicht neutralisiert, ist der pH-Wert zu beachten. Die toxische Wirkung für Fische und Bakterien beginnt unterhalb pH-Wert 6.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung :

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädigende Wirkungen

Schwach wassergefährdend. (AwSV)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: Produkt (Empfehlung):

Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen.

Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

Ungereinigte Verpackungen: (Empfehlung) Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüssel: Anfallender Abfall wird entsprechend dem Code des Europ. Abfallkataloges (EAK) nach Abfallart und Branche eingestuft (01.01.99).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Für "Begrenzte Mengen" siehe unten

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

UN-Nummer:	UN 1805
ADR/RID:	8 Ätzende Stoffe
Klassifizierungscode:	C 1
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	8
Gefahrennummer:	80
Label:	



Beförderungskategorie:	-
Tunnelbeschränkungscode:	E
Korrekte Versandbezeichnung (PSN):	PHOSPHORSÄURE, FLÜSSIG

Seeschifftransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse:	8
UN-Nummer:	1805
EmS-Nr.:	F-A / S-B
Marine pollutant:	Nein

IMDEG-Page: 8204

Label:



Korrekte Versandbezeichnung (PSN):

Phosphoric acid, liquid

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/ IATA:	8
Verpackungsgruppe:	III
Label:	

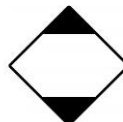


Korrekte Versandbezeichnung (PSN):

Phosphoric acid, liquid

Für UN 1805 gilt gemäß ADR 2019:

Begrenzte Menge (gem. Kapitel 3.4): **5 Liter**



Somit können für zusammengesetzte Verpackungen bis 5 Liter je Innenverpackung die Versanderleichterungen LQ angewendet werden.



Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
Reinigungskonzentrat UV
Phosphorsäure

Seite 9 von 9
Erstellt am 29.01.07
Änderungsst. 11.09.19
T. Nr.: 1701676

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend (Gemäß Anhang 4 VwVwS)

Technische Anleitung Luft (TA-Luft): Nicht zugeordnet; ≥ 25 Gew. %

Stoffsicherheitsbeurteilung: Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)
VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)
LC₅₀: Lethal concentration, 50 percent
LD₅₀: Lethal dose, 50 percent

Daten gegenüber der Vorversion geändert:

17.08.2015 Aktualisierung: Überarbeitung gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006, (01.06.2015)
Überarbeitung gemäß GHS und CLP-Verordnung

11.09.2019 Überarbeitung: Anpassung an die geänderten Vorschriften

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Arbeitssicherheit

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Arbeitssicherheit; Ansprechpartner: Herr P. Müller
(e-Mail: peter.mueller@judo.eu)